

Satzung des Tierschutzes Northeim und Umgebung e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutz Northeim und Umgebung e.V.“, hat seinen Sitz in Northeim und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und des Landes – Verbandes Niedersachsen im Deutschen Tierschutzbund e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken in jeder Hinsicht zu vertreten, das Wohlergehen aller Tiere zu fördern und das Aussetzen lebender Haustiere zu bekämpfen und zu verhindern.
2. Der Vereinszweck wird dadurch verwirklicht, daß der Verein
 - ein Tierheim unterhält
 - Verständnis für die Tiere erweckt durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel
 - die Jugend in Jugendgruppen des Vereins und durch Anregungen in den Schulen mit dem Tierschutzgedanken vertraut macht und Tierliebe weckt
 - Tierquälereien und Tiermißhandlungen möglichst verhindert, ggf. aufdeckt und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des oder der Täter veranlaßt
 - Behörden unterstützt in ihrem Bestreben, Tiere zu schützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung eines Zweckvermögens ist erforderlich, um das vorhandene Tierheim zu erhalten und zu verbessern. Es darf nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person ab 16 Jahre (jugendliches Mitglied ab 10 Jahre) werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei Minderjährigen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bedarf – entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
2. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person werden; für die Aufnahme gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand nach Zustimmung der Mitglieder – versammlung Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung ganz oder teilweise im Rückstand ist.
 - b) es den Verein – oder Tierschutzbestrebungen zuwiderhandelt, das Vereins – ansehen allgemein schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden oder persönlich auszuhändigen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ab Eröffnung des Ausschlußverfahrens ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7

Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu vertreten und zu fördern.
2. Jedes ordentliche bzw. jugendliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Jugendliche Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages fördernder Mitglieder bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitglied.
4. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate zu zahlen, er soll unbar entrichtet werden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Vorstand, Vertretung, Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem Beirat
- dem Vertreter des Landkreises und der Gemeinden

2. Außenvertretungsberechtigter Vorstand (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister.

3. Der Vorstand – mit Ausnahme des Beirates und des Vertreters des Landkreises und der Gemeinden – wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Zur Wahl wird ein Wahlleiter und die Abstimmungsart von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, endet auch sein Vorstandsamt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von mindestens drei Tagen mündlich oder schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimm-enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

5. Der Vorstand kann einen aus bis zu drei Personen bestehenden Beirat sowie einen Geschäftsführer einsetzen; diese sind die Vorstandssitzungen nicht abstimmungs – berechtigt. Der Beirat soll in Tierheimfragen sowie bei Überprüfungen von Tierhaltungen beratend tätig sein sowie Kontakte zu anderen Tier – und Naturschutzvereinigungen halten und pflegen.

6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- einmal jährlich möglichst in der zweiten Hälfte des 1. Quartals des Kalenderjahres, ferner
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von Mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch Anzeige in der Northheimer Neuesten Nachrichten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu Absatz 1 a) enthält Folgende Punkte :

- Jahresbericht des Vorstandes sowie Jahresabrechnung
- Kassenprüfungsbericht der Rechnungsprüfer
- Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahlen a) ggf. des Vorstandes
b) der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter
- Festsetzung der Beiträge

Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern bis eine Woche vor der Versammlung bei dem in der Einladung benannten Vorstandsmitglied schriftlich Einzureichen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet; sind beide verhindert, so bestimmt der übrige Vorstand den Leiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Für Abstimmungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 letzter Satz entsprechend; im übrigen ist für Satzungsänderungen mindestens 66 % Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, die Auflösung des Vereins bedarf einstimmiger Beschlußfassung der Erschienenen. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme; Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

§ 11

Protokollierung von Versammlungen

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Aus der Niederschrift müssen sich Art, Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung sowie das Abstimmungsverhältnis von Beschlußfassungen, bei Satzungsänderungsbeschlüssen der genaue Wortlaut der neuen Satzungsbestimmung ergeben.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Diese dürfen nicht als Mitglied des Vorstandes sein oder in mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren gewählt werden.
2. Die Rechnungsprüfer – bei Verhinderung die Stellvertreter – prüfen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in einer ordentlichen Kassenprüfung die Kassenführung, die Wirtschaftsführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins so rechtzeitig, daß sie in der Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. 1 Ziff. a) der Satzung einen schriftlichen, in der Versammlung zu verlesenden Bericht erstatten können. Im übrigen sind außerordentliche Prüfungen jederzeit zulässig.

§ 13

Jugendgruppen

1. Dem Verein können Jugendgruppen angehören, die das Recht auf eigene Gestaltung ihres Gemeinschaftslebens besitzen, aber in organisatorischer Hinsicht Teile des Vereins sind.
2. Der Sprecher der Jugendgruppe wird von der Jugendgruppe gewählt und vom Vereinsvorstand bestätigt. Der Jugendgruppensprecher muß durch seine Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße Leitung der Gruppe bieten.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des außenvertretungsberechtigten Vorstandes; jeweils zwei Liquidatoren gemeinsam vertreten den Verein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Northeim zur Verwendung für Zwecke des Tierschutzes.

§ 15

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 18.03.1999 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

B e s c h e i n i g u n g

=====

Vorstehende beschlossene Satzungsänderung ist heute in das Vereinsregister eingetragen worden.

Northeim, 14. September 1999

Amtsgericht

St. - m. Krl

Stippkugel, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle